

Richtlinie des Landes Tirol

für die Gewährung von Zuschüssen zu Hilfsmitteln und Maßnahmen für die häusliche Betreuung und Pflege sowie für die Erhaltung der Selbst- ständigkeit bei altersbedingten Beein- trächtigungen

(Förderrichtlinie für betreuungs- oder pflegebedürftige
Menschen)

Abteilung Soziales

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt: Ziele und Grundsätze

§ 1 Ziele

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Grundsätze für die Gewährung von Förderungen

II. Abschnitt: Förderbare Maßnahmen

§ 4 Förderbare Maßnahmen

§ 5 Pflegebedingter Umbau von Wohnraum

§ 6 Hilfsmittel

III. Abschnitt: Verfahren

§ 7 Fördersätze

§ 8 Härteklausele

§ 9 Ermittlung des Einkommens und der Haushaltsgröße

§ 10 Einbringung von Anträgen

§ 11 Antragsunterlagen

§ 12 Entscheidung

§ 13 Vorläufiges Verfahren aufgrund Kostenvoranschlag

§ 14 Verlust und Unbrauchbarwerden von geförderten Maßnahmen oder Hilfsmitteln

§ 15 Ausschluss von Förderungen

§ 16 Rückersatz zu Unrecht empfangener Förderungen

§ 17 Schlussbestimmung

Anhang 1: Richtsätze

Anhang 2: Einkommensermittlung (Tabelle)

I. Abschnitt: Ziele und Grundsätze

§ 1 Ziele

Das Land Tirol kann als Träger der Mindestsicherung, im Zuge der mobilen Pflege gemäß § 13 lit. b iVm § 2 Abs. 17 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 99/2010, im Privatrechtsweg Kosten für Hilfsmittel für die häusliche Betreuung und Pflege sowie für die Erhaltung der Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen teilweise übernehmen.

Gemäß § 45 TMSG hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Ziel und die Grundsätze der Mindestsicherung nach § 1 TMSG Richtlinien über die Gewährung der Hilfe zur Pflege zu erlassen. In diesen Richtlinien sind insbesondere nähere Bestimmungen über die Art, den Umfang und die Qualität der im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu gewährenden Leistungen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe zur Pflege, das Ausmaß der Hilfe zur Pflege, den Einsatz der eigenen Mittel des Hilfesuchenden und das Verfahren zur Gewährung der Hilfe zur Pflege aufzunehmen.

Um den betreuungs- oder pflegebedürftigen Menschen möglichst lange einen Aufenthalt in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen, bekennt sich das Land Tirol mit dieser Richtlinie, die häusliche Betreuung und Pflege zu stärken, um vor allem die Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen so lange als möglich zu erhalten. Als mittel- und langfristige Strategie des Landes Tirol soll durch den verstärkten Ausbau von Leistungen im mobilen Pflegebereich der zunehmende Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen in den stationären Strukturen vermindert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

a) Begünstigte Person:

Eine Person ist begünstigt im Sinne dieser Richtlinie, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 3 TMSG erfüllt
2. sie infolge altersbedingter Beeinträchtigungen, die mit dem im Alter fortschreitenden Abbau der körperlichen Funktionen und geistigen Fähigkeiten zusammenhängen, der Betreuung bedarf oder infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens der Pflege bedarf und Pflegegeld nach den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bezieht (§ 2 Abs. 2 und 3 TMSG);
3. das Ziel der Erhaltung der Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen zu Hause erreicht werden kann;
4. ihr monatliches (Familien-) Einkommen die in dieser Richtlinie angeführten Beträge nicht übersteigt (§§ 7 und 9).

b) Wirtschaftlich vertretbar ist eine Maßnahme oder Anschaffung, wenn sie in einer normalen, dem Stand der Technik entsprechenden Art und Weise bzw. Ausstattung ausgeführt ist und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel entspricht. Besondere Ausführungen, deren Mehrkosten nicht ihrer Funktionalität und Zweckmäßigkeit entsprechen (zB Luxusausführungen), werden unbeschadet der Regelung des § 15 Abs 2 nur bis zu jenen Kosten berücksichtigt, welche vom Land Tirol als angemessene Kosten einer normalen Ausführung anerkannt werden.

c) Wohnraum: Haus oder Wohnung, die im Bundesland Tirol gelegen ist und dem Eigenbedarf der begünstigten Person zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses als Hauptwohnsitz dient. Zum Wohnraum zählen auch Nebenanlagen wie Garagen, Abstellplätze, Keller und dergleichen, soweit sie mit dem Wohnbedürfnis der begünstigten Person in unmittelbarem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

d) Bemessungsgrundlage: Jener Betrag, von dem ausgehend die Förderung nach dieser Richtlinie bemessen wird. Als Bemessungsgrundlage gilt der Rechnungsbetrag einschließlich der Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti bis zu dem in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbetrag (lit e). Ist der/die Förderungswerber/in zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, ist die Förderung vom Nettobetrag zu berechnen.

e) Höchstbetrag: Obergrenze der Bemessungsgrundlage. Rechnungsbeträge für eine förderbare Maßnahme sind bei der Bemessung der Förderung nur bis zu diesem Betrag zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Förderwerber zur Gänze selbst zu tragen.

f) Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten: Darunter sind alle Arbeiten zu verstehen, die notwendig oder zweckmäßig sind, um durch Gebrauch oder Alter entstandene Mängel und Abnützungen von Sachen zu beheben oder veraltete Sachen an den Stand der Technik anzupassen. Hierunter fallen sowohl die Reparatur als auch der Austausch von Sachen.

g) Abgrenzung zum Tiroler Rehabilitationsgesetz: Ab einem Alter von 65 Lebensjahren kann grundsätzlich von einem altersbedingtes Leiden ausgegangen werden. Außer ein Amtsarzt stellt eine Beeinträchtigung nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz fest.

§ 3 Grundsätze für die Gewährung von Förderungen

(1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden der begünstigten Person auf deren schriftlichen Antrag gewährt. Ist die begünstigte Person nicht oder nur beschränkt eigenberechtigt, sind die Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Vertretung bzw die Sachwaltschaft maßgebend. Die begünstigte Person oder deren gesetzliche Vertreter sind berechtigt, sich nach Maßgabe der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vertreten zu lassen.

(2) Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur für Maßnahmen gewährt, die zur Beseitigung oder Verminderung jener Einschränkungen, welche die begünstigte Person aufgrund ihrer Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit im täglichen Leben hat, notwendig und zweckmäßig sowie wirtschaftlich vertretbar (§ 2 lit b) sind. Hierbei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen.

(3) Förderungen werden als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Die Förderhöhe richtet sich nach dem Haushaltseinkommen der begünstigten Person und den anerkannten Kosten bzw. dem in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbetrag der Maßnahme.

(4) Förderungen werden als Prozentsatz von der Bemessungsgrundlage (Rechnungsbetrag bis zum Höchstbetrag, § 2 lit d) berechnet und nur gegen Vorlage der auf den Antragssteller bzw. auf dessen gesetzliche Vertreter lautende Rechnung im Original und der Zahlungsbestätigung ausgezahlt. Der Rechnungsbetrag wird nur bis zu den in dieser Richtlinie festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt; darüber hinausgehende Kosten werden nicht in Anschlag gebracht. Bei Überschreiten der Luxusgrenze (§ 15 Abs 2) entfällt die Förderung zur Gänze. Eigenleistungen können nicht verrechnet werden; im Falle von Eigenleistungen kann nur eine Förderung für die nachgewiesenen Materialkosten gewährt werden.

(5) Förderbar sind ausschließlich Maßnahmen, auf deren Leistung kein Rechtsanspruch nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere gegenüber den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern, oder aufgrund besonderer Rechtstitel, z.B. eines Gerichtsurteils, mit dem der Verursacher der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit zur vollen Schadenersatzleistung verpflichtet wurde, ein Rechtsanspruch besteht.

(6) Leistungspflichten Dritter oder von anderen Kostenträgern bereits zugesagte oder gewährte Leistungen sind von der Bemessungsgrundlage (§ 2 lit d) abzuziehen.

(7) Förderungen sind ausgeschlossen für Maßnahmen oder Hilfsmittel, die allgemein üblich sind und regelmäßig auch von Personen ohne Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit angeschafft und verwendet werden.

II. Abschnitt:
Förderbare Maßnahmen

§ 4 Förderbare Maßnahmen

Förderbare Maßnahmen sind insbesondere:

- a) pflegebedingter Umbau von Wohnraum
- b) Hilfsmittel

§ 5 Pflegebedingter Umbau von Wohnraum

(1) Umbauten und Anpassungen von Wohnraum werden nur gefördert, wenn seitens der begünstigten Person ein dringendes Wohnbedürfnis besteht und die Person die Absicht hat, die Wohnung ausschließlich für den Eigenbedarf zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses als Hauptwohnsitz zu verwenden. Pflegebedingte Umbaumaßnahmen werden soweit berücksichtigt, dass die Räumlichkeiten wieder zweckentsprechend genutzt werden können (einschließlich Wasser- und Elektroinstallation und Böden). Es werden nur jene Mehrkosten gefördert, die aufgrund der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit notwendig sind und die einer angemessenen Standardausstattung entsprechen. Notwendige Sanierungen der Bausubstanz (Trockenlegungen, Isolierungen, Fenstertausch, usw), Instandhaltungsarbeiten (z.B. Generalsanierungen von Bädern) und allgemein übliche Einrichtungsgegenstände (Möbel, Lampen, Elektrogeräte, usw) sind nicht einzurechnen.

(2) Im Zusammenhang mit Umbauten und Anpassungen von Wohnraum werden vor allem Maßnahmen im Bereich des Bades (z.B. Badumbau) sowie Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Überwindung von Niveauunterschieden (z.B. Treppenlift) gefördert.

(3) Die Höchstbeträge der förderungswürdigen Kosten für die erstmalige Anpassung von Wohnraum sind:

- 1. Bad: € 9.000,00
- 2. Etagenlift € 17.000,00;
- 3. Schachtlift € 23.000,00 (wenn es keine vertretbare Möglichkeit für einen Etagenlift gibt);
- 4. Sonstiges: € 9.000,00

(4) Wenn eine an den konkreten Bedarf der begünstigten Person angepasste Gestaltung des Wohnraumes aufgrund der vorhandenen baulichen Situation (Altbestand) nur mit erheblichem baulichen Aufwand (zB Durchbrechen von Wänden, vollständiger Umbau oder Verlegung von Sanitärräumlichkeiten oder Stiegenhäusern) möglich ist, gelten folgende Höchstbeträge:

- a) Bad € 23.000,00
- b) Sonstiges € 23.000,00

(5) Die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen nach Abs 4 ist durch geeignete Unterlagen (Baupläne des Altbestandes, Baupläne des Umbaus, Fotos udgl) nachzuweisen. Diese sind dem Antrag anzuschließen, widrigenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Höchstbeträge nach Abs 2 anzuwenden sind.

(6) Bei der Sanierung von Wohnraum, der

a) bereits einmal an den Bedarf der begünstigten Person angepasst wurde, oder

b) aufgrund Auftretens von Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit einer Sanierung unterzogen wird,

können nur die durch die Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit bedingten Kosten von Sonderausstattungen (z.B. Haltegriffe, Duschsitze, notwendige Sonderanfertigungen, usw) gefördert werden.

(7) Die Facharbeiten für Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter Aufsicht von befugten Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

(8) Die Kosten der Wohnraumanpassung sind durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden und die zur Beurteilung der Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthalten. Sonstige Arbeiten werden bei der Kostenermittlung nicht berücksichtigt; es können jedoch die nachgewiesenen Materialkosten gefördert werden. Die betreuungs- oder pflegebedingten Aufwendungen sind in der Rechnung gegenüber den Kosten für allfällige sonstige, nach dieser Richtlinie nicht förderfähige Umbau-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gesondert darzustellen.

(9) Die Förderung erfolgt einkommensabhängig und kann frühestens 20 Jahre nach ihrer letzten Gewährung wieder beantragt werden. Maßgebend ist das Datum der letzten Förderzusage und das Datum des Einlangens des neuen Antrags.

(10) Für Neubauten werden keine Förderungen nach dieser Richtlinie gewährt, außer wenn keine erhöhte Wohnbauförderung in Anspruch genommen werden kann.

§ 6 Hilfsmittel

(1) Betreuungs- oder pflegebedürftigen Personen können einkommensabhängig Zuschüsse zum Erwerb von Hilfsmitteln unter Berücksichtigung folgender Höchstbeträge gewährt werden:

a) Hilfsmittel zur Erhaltung der Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen, dazu gehören insbesondere:

- | | |
|---|------------|
| 1. Aktivrollstühle, Pflegerollstühle, Gehwagen udgl. | € 4.000,00 |
| 2. elektrische Rollstühle (ausschließlich für Personen, die einen manuellen Rollstuhl nicht bedienen können); Elektroantriebe für Rollstühle (ausschließlich für Personen, die lange Wegstrecken oder Steigungen zu bewältigen haben) | € 6.000,00 |
| 3. Elektro Fahrzeuge (Elektro Fahrzeuge, die nicht einem PKW ähneln, sondern von der Funktion vergleichbare Zwecke, wie ein elektrischer-Rollstuhl erfüllen. Ausschließlich für Personen, die lange Wegstrecken oder Steigungen zu bewältigen haben.) | € 6.000,00 |
| 4. Geräte zur elektronischen Vergrößerung von Schriftstücken (Bildschirmlesegeräte) | € 5.000,00 |

b) Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege zu Hause, dazu gehören insbesondere:

- | | |
|--|------------|
| 1. Pflegebetten samt Matratze (insofern sie vom Fachhandel bezogen werden) | € 1.500,00 |
| 2. Hebelifte udgl. | € 1.500,00 |

(2) Förderungen für Hilfsmittel nach dieser Bestimmung dürfen frühestens sieben Jahre nach ihrer letzten Gewährung wieder gewährt werden; maßgebend sind das Datum der letzten Förderzusage und das Datum des Einlangens des neuen Antrags. Diese Fristen gelten nicht, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles mehrere gleichartige Hilfsmittel benötigt werden.

(3) In einem Zeitraum von 5 Jahren darf pro Person die Förderung für Hilfsmittel insgesamt € 10.000,00 nicht übersteigen. Maßgebend sind die Daten der jeweiligen Förderzusagen der vergangenen 5 Jahre sowie das Datum des Einlangens des Antrages.

(4) Bei der Gewährung von Zuschüssen für adäquate Hilfsmittel ist zu prüfen, ob eine wirtschaftlich günstigere Beschaffung (zB Anmietung von einer Pflegeeinrichtung) möglich ist.

Die Möglichkeit der Anmietung oder Leihe von adäquaten Hilfsmitteln schließt die Förderung des Neuankaufes grundsätzlich aus.

(5) Reparaturen von Hilfsmitteln können nach Maßgabe des § 15 gefördert werden.

III. Abschnitt:

Verfahren

§ 7 Fördersätze

(1) Für die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind die Fördersätze in Prozent der Bemessungsgrundlage (§ 2 lit d) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Fördersätze (Tab. 1 im Anhang 2) betragen

- a) bei einem Netto-Einkommen bis zum 1,5-fachen des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen (Anhang 1) nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.....60 %
- b) bis zum 2-fachen dieses Richtsatzes.....44 %
- c) bis zum 2,5-fachen dieses Richtsatzes.....33 %
- d) bis zum 3-fachen dieses Richtsatzes15 %
- e) bis zum 3,5-fachen dieses Richtsatzes10 %
- f) bis zum 4-fachen dieses Richtsatzes.....7 %

Übersteigt das Einkommen den 4-fachen ASVG-Richtsatz, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Kosten der pflegebedingten Anschaffung € 10.000,00 übersteigen. Hierbei sind mehrere Anschaffungen zusammenzurechnen, wenn diese in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, soweit die Einzelteile oder Einzelmaßnahmen die jeweils festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten. Es gilt der Fördersatz der lit f.

(3) Für Hilfsmittel nach § 6 Abs 1 lit. a Z 1 und 3 gilt Abs 2 mit der Maßgabe, dass ab einem den 2,5-fachen Richtsatz übersteigenden Einkommen 20 % der Bemessungsgrundlage übernommen werden können.

(4) Zu dem nach Abs 2 ermittelten Vielfachen des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen ist für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (§ 15 Abs 5) ein Betrag im Ausmaß von 50 vH des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen zu addieren.

§ 8 Härteklauseel

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann

- a) der Höchstbetrag um bis zu 50 % erhöht werden oder
- b) der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden,

wenn die beantragte Maßnahme oder das beantragte Hilfsmittel für die begünstigte Person zur Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse dringend notwendig ist, keine zumutbare Alternative besteht und die begünstigte Person außerstande ist, den nach Abzug aller Förderungen verbleibenden Restbetrag zu finanzieren.

§ 9 Ermittlung des Einkommens und der Haushaltsgröße

1) Für die Ermittlung des Einkommens ist das eigene Einkommen der begünstigten Person nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen heranzuziehen. Von diesem Einkommen sind laufende Unterhaltsverpflichtungen, die an außerhalb des gemeinsamen Haushalts lebende Personen geleistet werden, abzuziehen. In gleicher Weise sind die Einkommen der mit der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu ermitteln; diese sind auf das Einkommen der begünstigten Person wie folgt anzurechnen:

- a) das Einkommen des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten zur Gänze;
- b) das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern oder jenes unterhaltspflichtigen Elternteiles, der mit der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt lebt, sowie dessen Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten zur Gänze;
- c) Unterhaltsleistungen, die an Angehörige der begünstigten Person, die im gemeinsamen Haushalt leben, geleistet werden, oder von diesen Personen bezogene Waisenpensionen zur Gänze;
- d) das Einkommen aller sonst mit der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen einschließlich deren Angehörigen oder Lebensgefährten, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben, zu 25 %, wenn dieses Einkommen die Grenze für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (§ 5 Abs 2 ASVG i.d.F. BGBl I 150/2009; Anhang 1 zu dieser Richtlinie) übersteigt.

(2) Als Einkommen wird angesehen:

- a) Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung; staatliche Leistungen und Versicherungsleistungen, deren Zweck der Ersatz eines laufenden Einkommens ist, wie Kranken-, Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Wochengeld, Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen der Mindestsicherung; gesetzliche Unterhaltsansprüche ausgenommen gegenüber Kindern und Enkelkindern, sofern die unterhaltsberechtigte Person mit dem Unterhaltspflichtigen nicht im gemeinsamen Haushalt lebt; Leistungen einer privaten Pensionsversicherung bzw. privaten Unfallversicherung
- b) Versicherungsleistungen oder Schadenersatzansprüche der begünstigten Person gegen Dritte, sofern diese mit der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit der begünstigten Person in ursächlichem Zusammenhang stehen. Ansprüche aus Schmerzensgeld sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung des Einkommens ist das sonstige Vermögen der begünstigten Person angemessen zu berücksichtigen.

(4) Nicht in das Einkommen einzurechnen sind Mietzinsbeihilfe sowie Bezüge aus Zivildienst und staatliche Leistungen oder Versicherungsleistungen, deren Zweck die soziale Abfederung erschwerter Lebensumstände ist, wie z.B. die Familienbeihilfe, Pflegegeld, Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt), Stipendien und Studienbeihilfen und dergleichen.

(5) Die Anzahl der mit der begünstigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Haushaltsgröße) setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) die begünstigte Person,
- b) alle Personen, deren Einkommen nach Abs 1 lit a bis c zur Gänze angerechnet wird und
- c) alle sonstigen Familienmitglieder, die kein Einkommen oder ein Bruttoeinkommen bis maximal zur Grenze für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer erzielen.

Personen, deren Einkommen zu 25 % berücksichtigt wird und Personen, die mit der begünstigten Person in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen (Wohngemeinschaft) sind bei der Ermittlung der Haushaltsgröße nicht zu berücksichtigen.

§ 10 Einbringung von Anträgen

(1) Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der nach § 27 Abs. 3 TMSG zuständigen Behörde, im Folgenden kurz als „Förderstelle“ bezeichnet, einzubringen.

(2) Werden Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie bei der zuständigen Sozial-, Unfall- oder Pensionsversicherung oder beim Sozialministerium Service, Landesstelle Tirol eingebracht, können diese von den genannten Institutionen zur Mitfinanzierung an die Förderstelle weitergeleitet werden, sofern keine ausschließliche Zuständigkeit der genannten Institutionen besteht und von diesen Institutionen die Kosten für die beantragte Maßnahme nicht oder nur teilweise übernommen werden. Bei Weiterleitung sollte mitgeteilt werden, in welchem Ausmaß die weiterleitende Stelle beabsichtigt, eine Förderung zu gewähren, und wann der Antrag bei der weiterleitenden Stelle eingelangt ist.

(3) Anträge auf Förderung sind spätestens 12 Monate nach Anschaffung des Hilfsmittels bzw. Durchführung der Maßnahme (Datum der Rechnung) einzubringen; maßgebend ist das Datum des Einlangens bei der Förderstelle. Für Anträge, die bei den in Abs 2 genannten Institutionen eingebracht werden, gilt das Datum des Einlangens bei dieser Institution. Verspätet eingebrachte Anträge werden zurückgewiesen.

§ 11 Antragsunterlagen

(1) Einem Antrag sind alle Angaben und Unterlagen anzuschließen, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit einer Maßnahme nach dieser Richtlinie erforderlich sind, insbesondere

- a) Angaben über Art und Ausmaß der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit einschließlich des Pflegegeldbescheides;
- b) Angaben über Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse einschließlich der entsprechenden Nachweise;
- c) Meldebestätigung;
- d) Angaben über die Art der beantragten Hilfsmittel und Maßnahme einschließlich einer Begründung für deren Notwendigkeit oder Eignung, pflegebedingte Erschwernisse auszugleichen oder die Pflege zu Hause zu erleichtern;
- e) Angaben dazu, ob für die beantragte Maßnahme Ansprüche aus Versicherungsleistungen oder Ersatzpflichten Dritter bestehen, beziehendenfalls in welchem Ausmaß;
- f) Angaben über die Kosten unter Anschluss der Rechnung im Original und des Zahlungsnachweises im Original. In der Rechnung sind die getätigten Aufwendungen nachvollziehbar darzustellen, sodass eine Nachprüfung der Angemessenheit der Kosten und des betreuungs- oder pflegebedingten Mehraufwandes möglich ist. Wurde die Rechnung bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Kostenträger eingereicht, genügt die Übermittlung einer Kopie durch diesen Kostenträger mit dem Vermerk, dass diese dem Original entspricht.

(2) Die Förderstelle ist berechtigt, fehlende oder zusätzlich erforderliche Angaben und Nachweise binnen einer angemessenen Frist zu verlangen. Werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt, gilt der Antrag als zurückgezogen.

(3) Die begünstigte Person hat den Vertretern der Förderstelle oder von dieser beauftragten Personen zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie auf deren Verlangen das Besichtigen von Maßnahmen und Anschaffungen und das Betreten von Räumlichkeiten zu ermöglichen. Kommt die begünstigte Person dieser Verpflichtung nicht nach, darf eine Förderung nicht gewährt werden.

(4) Ändern sich die maßgebenden sachlichen und persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, nach Antragstellung, hat der Antragsteller dies der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft die Förderstelle nach Vorliegen eines vollständigen Antrages samt Rechnung mit Zahlungsbestätigung.

(2) Für die Entscheidung sind die persönlichen und sachlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend.

(3) Die Förderstelle ist berechtigt, zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Antrag und zur Feststellung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme Sachverständige beizuziehen, Besichtigungen vorzunehmen und mit anderen Leistungsträgern, insbesondere den Trägern der Sozialversicherungen, Kontakt aufzunehmen und Informationen und Daten auszutauschen.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Ergibt die Berechnung, dass die Fördersumme weniger als € 10,00 ausmacht, wird keine Förderung ausbezahlt.

(5) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit formlosem Schreiben. Gleichzeitig sind die beigelegten Original-Dokumente, versehen mit einem Vermerk der Förderstelle, an den Antragsteller zurückzustellen.

§ 13 Vorläufiges Verfahren aufgrund Kostenvoranschlag

(1) Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie kann auch vor Ankauf einer Sache bzw. vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Einem solchen Antrag sind die in § 12 aufgeführten Unterlagen anzuschließen, wobei anstatt der Rechnung mit Zahlungsbestätigung ein Kostenvoranschlag beizubringen ist, aus dem die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Angaben hervorgehen.

(2) Die Förderstelle teilt in einem solchen Fall der begünstigten Person schriftlich mit, für welche der beantragten Maßnahmen mit einer Förderung gerechnet werden kann und welche Fördersumme voraussichtlich gewährt wird (vorläufige Förderzusage). Die Rechnung ist binnen einem Jahr ab Datum der vorläufigen Förderzusage einzureichen. Gleichzeitig sind allfällige Änderungen der Vermögens-

und Familienverhältnisse bekannt zu geben. Nach Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Zusage ihre Gültigkeit.

(3) Die vorläufige Förderzusage aufgrund dieser Vorprüfung bindet die Förderstelle nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahmen abweichend vom Kostenvoranschlag ausgeführt wurden oder sich sonst die maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der begünstigten Person bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung nach § 10 wesentlich geändert haben. Führen diese Umstände zu einer Verringerung der Fördersumme, wird diese von der Förderstelle anteilmäßig herabgesetzt. Führen diese Umstände zu einer wesentlichen Erhöhung der Fördersumme, ist diese Erhöhung von der begünstigten Person ausdrücklich zu beantragen und zu begründen.

(4) Das Ableben der begünstigten Person berührt die Gültigkeit der vorläufigen Förderzusage grundsätzlich nicht, wenn Anschaffungen vor dem Ableben getätigt wurden oder Umbaumaßnahmen vor dem Ableben begonnen wurden. Wurde ein Hilfsmittel bereits angeschafft, ist dieses an das Land Tirol nach Maßgabe des § 18 zurückzustellen.

(5) Die begünstigte Person ist gleichzeitig mit der vorläufigen Förderzusage auf die Einreichfrist nach Abs 2, auf das Erfordernis der Bekanntgabe von wesentlichen Änderungen in den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Eintritt solcher Änderungen oder bei vom Kostenvoranschlag abweichender Ausführung mit einer entsprechenden Herabsetzung der zugesagten Fördersumme zu rechnen ist bzw ein Mehrbegehren ausdrücklich beantragt werden muss.

§ 14 Verlust und Unbrauchbarwerden von geförderten Maßnahmen oder Hilfsmitteln

(1) Förderungen nach dieser Richtlinie dürfen für eine bereits geförderte Maßnahme oder ein bereits gefördertes Hilfsmittel wiederum gewährt werden, wenn die Maßnahme oder das Hilfsmittel für die bestimmungsgemäße Verwendung unbrauchbar geworden ist und wenn der begünstigten Person kein grobes Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) anzulasten ist. Hat die begünstigte Person den Verlust oder das Unbrauchbarwerden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, gilt der in dieser Richtlinie jeweils angeführte Zeitraum als Sperrfrist für die neuerliche Gewährung einer gleichartigen Förderung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Verlustes oder Unbrauchbarwerdens.

(2) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden vor Ablauf der jeweils festgelegten Zeit ist eine Förderung nur zulässig, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie am Verlust oder Unbrauchbarwerden kein Verschulden trifft.

(3) Verschulden ist auch dann anzunehmen, wenn die begünstigte Person die in der Betriebsanleitung/Bedienungsanleitung festgehaltenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen unterlässt oder Hilfsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die begünstigte Person ist verpflichtet, der Förderstelle auf Verlangen Bestätigungen über die durchgeführten Wartungen vorzulegen.

(4) Ist die Instandsetzung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, darf eine Förderung nur für die Kosten der Instandsetzung gewährt werden.

(5) Im Falle von Fremdverschulden oder bei Bestehen von Gewährleistungs- oder Versicherungsansprüchen hat die begünstigte Person gleichzeitig mit der Antragstellung die Einleitung der zur Rechts-

durchsetzung erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Behörden nachzuweisen. Eine Förderung ist unbeschadet der Abs 1, 2 und 3 nur zu gewähren, wenn die Identität des Schädigers gerichtlich nicht ermittelt werden kann oder ein Anspruch aus Schadenersatz, Gewährleistung oder gegenüber einer Versicherung vom Gericht rechtskräftig verneint wurde. Die Förderstelle kann jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens eine vorübergehende Förderung gewähren, wenn der Begünstigte sich bereit erklärt, den gerichtlich festgestellten Anspruch im Ausmaß der gewährten Förderung an das Land Tirol abzutreten.

§ 15 Ausschluss von Förderungen

(1) Förderungen sind nicht zu gewähren, wenn die Kosten für die Einzelmaßnahme bzw das Hilfsmittel, für welche die Förderung beantragt wird, € 100,00 nicht übersteigt.

(2) Förderungen werden nur insoweit gewährt, als die beantragte Maßnahme wirtschaftlich vertretbar (§ 2 lit b) ist. Übersteigen die Kosten der als betreuungs- oder pflegebedingt anerkannten Maßnahmen den in dieser Richtlinie festgesetzten Höchstbetrag um mehr als 100%, werden für die beantragte Maßnahme keine Förderungen gewährt (Luxusgrenze).

(3) Betriebsmittel und Betriebskosten von Hilfsmitteln (z.B. Strom, Batterien, Akkus, laufende Wartung, etc) werden nicht gefördert.

(4) Verstirbt die begünstigte Person vor Entscheidung über einen Antrag nach dieser Richtlinie, werden keine Förderungen gewährt. In gleicher Weise ist eine Förderung für Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, wenn die begünstigte Person vor Entscheidung über ihren Antrag dauerhaft in eine vollstationäre Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung eintritt, sofern die Maßnahme oder das Hilfsmittel nicht in dieser Einrichtung weiter verwendet wird, oder ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegt.

§ 16 Rückersatz zu Unrecht empfangener Förderungen

Die begünstigte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag. Stellt sich heraus, dass aufgrund falscher Angaben eine Förderung ohne Vorliegen der Voraussetzungen oder eine höhere als die nach diesen Richtlinien vorgesehene Förderung erschlichen wurde, ist unbeschadet der strafrechtlichen Konsequenzen die gesamte gewährte Förderung einschließlich der angewachsenen Zinsen dem Land Tirol rückzuerstatten.

§ 17 Schlussbestimmung

(1) Diese Richtlinie ist nach Vorliegen eines Regierungsbeschlusses auf der Internet-Seite des Landes Tirol zu veröffentlichen und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie ist auf alle Förderverfahren anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit einer endgültigen schriftlichen Förderzusage abgeschlossen wurden.

(2) Laufende Indexanpassungen und Wertberichtigungen einschließlich der Anpassung des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes und der Grenze für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sowie geringfügige Änderungen von Fördersätzen im Ausmaß von höchstens einmalig 25 % bedürfen keines Regierungsbeschlusses. Die Änderungen sind auf der Internet-Seite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

Anhang 1:

ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen:

€ 889,84 (brutto)

€ 844,46 (netto)

Einkommengrenze für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer:

€ 425,70 pro Monat (brutto)

Anhang 2:**Einkommensermittlung:**

max. Fördersatz	60 %	60 %	44 %	33 %	15 %	10 %	7 %
Einkommen max	1xRS	1,5x	2x	2,5x	3x	3,5x	4x
1 Person im Haushalt	844	1.266	1.688	2.110	2.532	2.954	3.376
2 Personen	1.266	1.688	2.110	2.532	2.954	3.376	3.798
3 Personen	1.688	2.110	2.532	2.954	3.376	3.798	4.220
4 Personen	2.110	2.532	2.954	3.376	3.798	4.220	4.642
5 Personen	2.532	2.954	3.376	3.798	4.220	4.642	5.064

Tabelle 1: Haushaltseinkommen, ausgedrückt als Vielfaches des gerundeten ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen (RS); für jede weitere Person im Haushalt wird der halbe Richtsatz (€ 422,00) addiert.